

## **ZH\_OBERGERICHT RZ230005 vom 10. März 2023**

ZH Obergericht, 2023-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RZ230005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ230005)

FR: ZH\_OBERGERICHT RZ230005 du 10 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RZ230005 del 10 marzo 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (vgl. Urk. 1). Ein solches wäre allerdings ohnehin abzuweisen gewesen, denn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit kumulativ voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO); die vorliegende Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen). 4.1. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 5'218.20 ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. Diese Kosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beschwerdeführer zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beschwerdegegner und der Verfahrensbeteiligten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.